

**Satzung
über die Herstellung von Stellplätzen**

Aufgrund Art. 91 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde P Ä H L folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Pähl mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Richtzahlen

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 55 BayBo herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln.
Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 3 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Die Ausführung darf nur mit wasserdurchlässigem Material erfolgen. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mind. 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.
- (2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Dies gilt auch für offene Garagen (Carports).

§ 4 Befreiungen

Von den Vorschriften der Satzung können Befreiungen nach Art. 72 Abs. 5 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einverständnis mit der Gemeinde Pähl erteilt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pähl, den 11. Mai 1994



Gemeinde PÄHL

Widmann
(Widmann)
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat Pähl hat die vorstehende Satzung in der Sitzung vom 19. April 1994 beschlossen.

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
<u>1. Wohngebäude</u>		
1.1	Ein- und Zweif.Häuser (auch Doppel- und Reihenhäuser)	2 Stellplätze je Wohneinheit (WE) über 50 qm, davon 1 Stpl. je WE in einer Garage; 1 Stellplatz je Wohnung bis 50 qm; Anrechnung des Stauraumes mit mind. 5 m Länge zu 0,5
1.2	Mehrf.Häuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je WE bis 50 qm, 2 Stellplätze je WE ab 50 qm, davon 30 v.H. in Garagen, keine Anrechnung des Stauraumes
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je WE, davon 30 v.H. in Garagen
1.4	Altenwohnheime	1 Stpl. je 5 WE, jedoch mind. 4 Stpl.
1.5	Altenheime, Wohnheime f. Behinderte	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 4 Stpl.
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.7	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.8	Studentenwohnheime, Schwesterwohnheim, Arbeitnehmerwohn., Internate	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch min. 3 Stpl.
<u>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 25 qm Hauptnutzfläche nach DIN 277 ohne Sanitär- u. Abstellräume, Garderoben, Flure und dgl. (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.a. bleiben außer Betracht).

- 2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- od. Beratungsräume, Arztpraxen, Spiel- od. Automatenhallen und dgl.) u. freiberufl. o. ähnl. Tätigkeiten 1 Stpl. je 20 qm Hauptnutzfläche oder je 2 Beschäftigte, jedoch mind. 3 Stpl.
- 2.3 Kfz-Schulen 1 Stpl. je 5 Sitzplätze, jedoch mind. 3 Stpl.

3. Verkaufsstätten

- 3.1 Läden, Fachgeschäfte, Getränkeabholmarkt unter 1.000 qm u. dgl., die nicht unter 3.2 fallen 1 Stpl. je 30 qm Nettoverkaufsfläche (NVFl) inkl. Schaufenster, jedoch ohne Ladezonen, Kantinen u. dgl., jedoch mind. 2 Stpl. je Laden, Kleinstladen od. Kiosk
- 3.2 Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe über 1.000 qm 1 Stpl. je 15 qm NVFl.; für Lagerflächen über 20 % der NVFl.;
1 Stpl. je 15 qm zusätzlich

4. Versammlungsstätten

- 4.1 Versammlungsstätten (z.B. Theater, Kinos, Vortragsbetsäle, Vereinsheime) 1 Stpl. je 5 Sitzplätze, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
- 4.2 Kirchen 1 Stpl. je 10 - 20 Sitzplätze

5. Sportstätten

- 5.1 Sportplatz ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze) 1 Stpl. je 300 qm Sportfläche
- 5.2 Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen 1 Stpl. je 300 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze
- 5.3 Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze 1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche
- 5.4 Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen 1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze

5.5	Freibäder u. Luftbäder	1 Stpl. je 200 - 300 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5 - 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätzen
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 - 15 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	5 Stpl. je Bahn, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
5.12	Bootshäuser und Bootsliègeplätze	1 Stpl. je 2 - 5 Boote
5.13	Schießanlagen	1 Stpl. je Stand, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
5.14	Fitnessräume, öffentliche Sauna u. dgl.	1 Stpl. je 3 Personen, jedoch mind. 3 Stpl.
5.15	Squashanlagen	2 Stpl. je Platz, Zuschlag nach 6.1
5.16	Billard	2 Stpl. je Tisch, Zuschlag nach 6.1

6. G a s t s t ä t t e n u n d B e h e r b u n g s b e t r i e b e

6.1	Gaststätten, Imbißstuben, Eisdielen, Cafe	1 Stpl. je 10 qm Nettogastraumfläche, jedoch mind. 3 Stpl.
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Fremdenzimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
6.4	Diskotheken u. Tanzlokale	4 Stpl. je 10 qm Nettogastraumfläche
6.5	Spielsalons	1 Stpl. je Automat

7. K r a n k e n a n s t a l t e n

- 7.1 Krankenhäuser 1 Stpl. je 3 Betten
7.2 Sanatorien, Kuranstalten, 1 Stpl. je 3 Betten
für langfristig Kranke
7.3 Altenpflegeheime, Pflege- 1 Stpl. je 10 Betten
heime für Behinderte

8. S c h u l e n , E i n r i c h t u n g e n d e r J u g e n d -
f ö r d e r u n g

- 8.1 Grundschulen, Hauptschulen, 1,5 Stpl. je Klassenzimmer
Sondervolksschulen
8.2 Realschulen 2,5 Stpl. je Klassenzimmer
8.3 Gymnasien 3,5 Stpl. je Klasenzimmer
8.4 Sonderschulen für Behin- 1 Stpl. je 15 Schüler
derte
8.5 Kindergärten, Kindertages- 1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind.
stätten u. dgl. 4 Stpl.
8.6 Jugendfreizeitheime u. dgl. 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
8.7 Berufsbildungswerke, Aus- 1 Stpl. je 10 Auszubildende
bildungswerkstätten u. dgl.
8.8 Sonstige allgemeinbildende 7 Stpl. je Klassenzimmer
Schulen (Berufs- und Berufs-
fachschulen ect.)

9. G e w e r b l i c h e A n l a g e n

- 9.1 Handwerks- und Industrie- 1 Stpl. je 40 qm Nettonutzfläche
betriebe
9.2 Lagerräume, Lageplätze, 1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder
Ausstellungsräume, Muster- je 3 Beschäftigte
räume (Möbellager)
9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten 5 Stpl. je Wartungs- und Reparaturstand
9.4 Tankstellen mit Pflege- 8 Stpl. je Pflegeplatz
plätzen

9.5 Automatische Kraftfahr-
zeuganlagen zur Selbstbe-
dienung

3 Stpl. je Waschplatz

10. V e r s c h i e d e n e s

10.1 Kleingartenanlagen

1 Stpl. je 3 Kleingärten

10.2 Friedhöfe

1 Stpl. je 1.500 qm Grundstücksfläche,
jedoch mindestens 10 Stpl.